

KANTON GLARUS

GEMEINDE HASLEN

SCHUTZZONENREGLEMENT

FÜR DAS QUELLGEBIET HASLEN-MÄTZSTOCK-ROTENBERG

Wasserversorgung Haslen

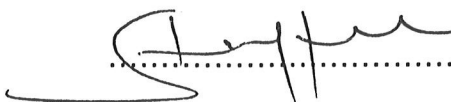
Koordinaten der Quellschächte:

Fegis 1	724 456/203 328
Fegis 2	724 436/203 364
Fegis 3	724 406/203 314
Täliberg	724 118/203 600
Cholboden	723 895/203 350
Stollen	723 755/203 778
Felsen	723 775/203 793
Ottenloch 1	723 659/203 952
Ottenloch 2	723 645/203 948
Ottenloch 3	723 643/203 946
Hofer	723 345/204 170

Haslen, den ... 30. Juni 1994

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident



Der Gemeindeschreiber



GEOLOGIEBÜRO LIENERT & HAERING AG

KOPIE

Amt für Umweltschutz
des Kantons Glarus



07.04.1994

19. März 1999

In Anwendung von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20), erlässt der Gemeinderat folgende Vorschriften:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement legt die zum Schutz des Quell- und Grundwassers in der Zone S erforderlichen Schutzmassnahmen und Nutzungsbeschränkungen fest.

Für die Umgrenzung des Schutzbereiches ist der mit 7.4.94 datierte Schutzzonenplan (Massstab: 1 : 2'000, Verfasser: Geologiebüro Lienert & Haering AG) massgebend.

Soweit diese Bestimmungen eine einschränkende Nutzung der Grundstücke vorschreiben, gehen sie der geltenden Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Haslen¹⁾ sowie der eidgenössischen und kantonalen Raumplanungs-Gesetzgebung²⁾ vor.

Strengere bau- und planungsrechtliche Vorschriften, sowie die Umwelt-³⁾ und die Gewässerschutz-Gesetzgebung⁴⁾ bleiben vorbehalten.

Schutzzonenplan

Art. 2

Der Schutzzonenplan umgrenzt die Grundwasserschutzzone S, welche im Sinne von Art. 14 der Verordnung vom 28. September 1981 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF)⁵⁾ unterteilt wird in die

- Zone S 1 (Fassungsbereich)
- Zone S 2 (Engere Schutzzone)
- Zone S 3 (Weitere Schutzzone)

Zweck

Art. 3

Die Zone S 1 umfasst die unmittelbare Umgebung der Fassung. Sie soll gewährleisten, dass keinerlei Fremdstoffe in die Fassung gelangen, ohne dass Eliminations- oder Reinigungsvorgänge wirksam werden können.

Die Zone S 2 soll gewährleisten, dass Stoffe, die schwer oder nicht abbaubar sind und auf dem Sickerweg kaum zurückgehalten werden, nicht in das Grundwasser gelangen können und bei akuten Gefahren ausreichend Zeit und Raum für Sanierungsmassnahmen zur Verfügung steht.

Die Zone S 3 hat die Funktion einer Pufferzone zwischen der Zone S 2 und dem sich an die Grundwasserschutzzone anschliessenden Gewässerschutzbereich A. Sie bezweckt die Herabsetzung der Konzentration unerwünschter Stoffe bei einer allfälligen Verunreinigung auf ein für das Grundwasser unbedenkliches Mass.

II. ALLGEMEINE NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN UND SCHUTZMASSNAHMEN IN DEN GRUNDWASSERSCHUTZZONEN

Bestimmungen für die Zone S 3

Grundsatz

Art. 4

In der Zone S 3 ist die wichtigste Nutzungsbeschränkung die Einschränkung oder das Verbot von Industrie- und Gewerbebetrieben, sowie das grundsätzliche Verbot von Materialentnahmen. Besonders gefährdende Nutzungsarten sind unzulässig.

Industrielle und gewerbliche Bauten und Anlagen

Art. 5

Neue gewerbliche und industrielle Betriebe, die wassergefährdende Stoffe erzeugen, verwenden, umschlagen, befördern oder lagern, sind nicht erlaubt. Betriebe, die in kleinen Mengen solche Stoffe als Fabrikationsmittel verwenden, sind gestattet, sofern die notwendigen baulichen und technischen Schutzvorkehrungen geschaffen werden.

Wohn- und Landwirtschaftsbauten

Art. 6

Neue Wohn- und Landwirtschaftsbauten sind unter den in Art. 9 und 10 genannten Voraussetzungen gestattet.

Tankanlagen

Art. 7

Das Erstellen neuer Tankanlagen in Schutzbauwerken ist bis zu einem Gesamtnutzvolumen von 30 m³ je Schutzbauwerk erlaubt, sofern die Anlage nur Heiz- oder Dieselöl zur Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebes für höchstens 2 Jahre enthält und die gewässerschutztechnischen Anforderungen⁶⁾ erfüllt werden.

SprengungenArt. 8

Sprengungen sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen können nach Abklärung des Einzelfalles von der zuständigen kantonalen Behörde bewilligt werden.

**Schmutzwasser-
leitungen**Art. 9

Neue Schmutzwasserleitungen müssen dicht erstellt und periodisch auf ihre Dichtheit überprüft werden. Sie sind so zu erstellen, dass eine Dichtheitsprüfung gemäss den Anforderungen der SIA-Norm 190⁷⁾ möglich ist.

Die Leitungen werden von der Gemeinde während den ersten drei Jahren jährlich, später alle drei Jahre auf ihre Dichtheit geprüft. Aufgrund der Prüfungsergebnisse leitet die Gemeinde die entsprechenden Massnahmen für die allfällige Sanierung in die Wege.

**Jauchegruben
und Silos**Art. 10

Für neue Jauchegruben und Silobauten sind die Vorschriften der eidg. Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft vom Januar 1994, die Hinweise des Bundesamtes für Umweltschutz für das Planen und Ausführen landwirtschaftlicher Anlagen vom April 1980, sowie allfällige weitere kantonale Richtlinien verbindlich.

**Strassen und
Parkplätze**Art. 11

Neue Strassen und Parkplätze sind mit einem dichten Belag, erhöhtem Randabschluss und dichten Entwässerungsleitungen auszuführen. Die Einleitung des Meteorwassers in ein Oberflächengewässer muss ausserhalb und, auf die Fliessrichtung des Grundwassers bezogen, möglichst unterhalb der Schutzzone S 3 erfolgen. An neuen Durchgangsstrassen sind die Hinweisschilder "Wasserschutzgebiet" anzubringen.

**Garagen und
Garagenvorplätze**Art. 12

Für die Planung und Ausführung von Garagen und Abstellplätzen sind die "Richtlinien über die gewässerschutzpolizeiliche Bewilligung von Garagen und Abstellplätzen für Motorfahrzeuge" der kantonalen Gewässerschutzkommission vom Februar 1981 massgebend.

FreizeitanlagenArt. 13

Neue Sportplätze, Freibäder und sonstige Freizeitanlagen, inklusive deren sanitären Einrichtungen, sind gestattet, sofern die Abwasserleitungen den in Art. 9 genannten Bedingungen genügen.

AuffüllungenArt. 14

Auffüllungen sind nur mit folgenden Materialien gestattet:

- Aushub ohne Torf, Humus und wasserverunreinigende Anteile
- Felsausbruchmaterial und Steine

Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten benötigen eine kantonale Bewilligung.

DeponienArt. 15

Deponien sind nicht zulässig.

MaterialentnahmenArt. 16

Materialentnahmen sind grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen können oberhalb des Grundwasserspiegels bei mächtiger Überdeckung von der zuständigen kantonalen Stelle bewilligt werden, sofern sie den Anforderungen von Art. 44 des Gewässerschutzgesetzes⁸⁾ genügen.

WärmepumpenArt. 17

Kreisläufe, die dem Grundwasser oder dem Oberflächenwasser Wärme entziehen oder abgeben sind nicht gestattet. Auch die direkte Entnahme von Grundwasser zu diesem Zwecke ist nicht erlaubt.

Art. 18

Kreisläufe mit Wärmeträgerflüssigkeiten, die dem Boden Wärme entziehen oder abgeben, können nur gestattet werden, wenn Schutzmassnahmen getroffen werden, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden.

Grundwasser-Absenkungen und Boden-entwässerungArt. 19

Bodenentwässerungen (Drainagen, Entwässerungsgräben, Grundwasser-Absenkungen etc.) sind nicht gestattet. Sofern negative Auswirkungen qualitativer und quantitativer Art auf die Wasserefassung und den Grundwasserspiegel ausgeschlossen werden können, kann die zuständige kantonale Stelle Ausnahmen bewilligen.

**Pflanzenbehand-
lungsmittel**Art. 20

Die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (Unkrautver-
tigungsmittel, Pflanzenschutzmittel und Regulatoren) an Ver-
kehrsflächen, Wegen und Sportplätzen ist unzulässig.

DüngungArt. 21

Für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, sowie Pflanzgär-
ten gelten folgende Bedingungen:

- Für Dünger, Dünger- und Bodenzusätze sind der Anhang 4.5
der Stoffverordnung⁹⁾ massgebend.
- Der Boden darf während des Ausbringens von Dünger, Dün-
ger- und Bodenzusätzen weder wassergesättigt (u. a. wäh-
rend oder kurz nach starken Regenfällen oder nach der
Schneesmelze), mit Schnee bedeckt, noch gefroren sein
- Für das Ausbringen von Jauche, Mist, Kompost und Klär-
schlamm gelten die Bestimmungen der eidgenössischen
Wegleitung über den Gewässerschutz in der Landwirtschaft
vom Dezember 1979, sowie der Anhang 4.5 der Stoffver-
ordnung⁹⁾.
- Lanzendüngungen sind nicht gestattet.
- Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist der An-
hang 4.3 der Stoffverordnung massgebend. Die Anwendung
ist gestattet unter Vorbehalt der von der eidg. landwirt-
schaftlichen Forschungsanstalt in Wädenswil für einzelne
Produkte verfügten Einschränkungen, sowie unter Vorbehalt
der bezüglich der Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln erlassenen Weisungen des Bundesamtes für Umwelt,
Wald und Landschaft, des eidg. Amtes für Landwirtschaft,
sowie des eidg. Oberforstinspektorates.
- Dünger darf nicht näher als 10 m von Oberflächengewäs-
sern ausgebracht werden.

Bestimmungen für die Zone S 2

GrundsatzArt. 22

In der Zone S 2 gilt ein allgemeines Bauverbot für das Erstellen
neuer Bauten mit Schmutzwasseranfall, durch das ein weitge-
hendes Ausschalten der Verunreinigungsgefahren für das
Grundwasser erreicht werden soll.

Art. 23

Zusätzlich zu den Bestimmungen der Zone S 2 gelten diejenigen der Zone S 3, sofern die Sachlage nicht durch die Artikel 22 und 24 - 31 geregelt wird.

**Garagen und
Garagenvorplätze**Art. 24

Neue Garagen, Garagenvorplätze und Parkplätze sind nicht gestattet.

TankanlagenArt. 25

Das Erstellen neuer Tankanlagen ist nicht gestattet¹⁰⁾.

**Schmutzwasser-
leitungen**Art. 26

Die Erstellung von Schmutzwasserleitungen ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen können von der zuständigen kantonalen Behörde dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen Gründen der Zone S 2 nicht ausgewichen werden kann oder wo der Anschluss der bestehenden Gebäude sichergestellt werden muss. In diesen Fällen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die gewährleisten, dass Leckverluste sofort sichtbar gemacht und auch zurückgehalten werden (z.B. Doppelrohre oder doppelwandige Rohre).

Die Leitungen werden von der Gemeinde während den ersten drei Jahren jährlich, später alle drei Jahre auf ihre Dichtheit geprüft. Aufgrund der Prüfungsergebnisse leitet die Gemeinde die entsprechenden Massnahmen für die allfällige Sanierung in die Wege.

**Jauchegruben
und Silos**Art. 27

Das Erstellen neuer Jauchegruben oder Silos, erdverlegter Jaucheleitungen, Jauchezapfstellen und Grünfuttersilos ist nicht zulässig.

StrassenArt. 28

Neue Strassen sind nur in Ausnahmefällen zugelassen. Es sind Schutzmassnahmen gemäss den Richtlinien des eidg. Departementes des Inneren betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968 zu treffen.

FreizeitanlagenArt. 29

Neue Sportplätze und andere Freizeitanlagen sind erlaubt. Die sanitären Einrichtungen sind jedoch ausserhalb der Schutzzone S 2 zu errichten.

Drainagen und Bodenentwässerung Art. 30
Bodenentwässerungen sind nicht gestattet.

Düngung Art. 31
Für landwirtschaftliche Nutzung gelten folgende Einschränkungen:

Das Ausbringen von Dünger, Dünger- und Bodenzusätzen, Mist, Kompost und Handelsdünger ist im Rahmen der Vorschriften der Stoffverordnung ⁹⁾ erlaubt, sofern

- der höchste zu erwartende Grundwasserspiegel nicht höher als 2 m unter der Oberkante Terrain liegt,
- die den Grundwasserspiegel überdeckenden Gesteins- und Bodenschichten eine gute Belastbarkeit und Filterwirkung aufweisen,
- der Boden während des Ausbringens von Dünger, Dünger- und Bodenzusätzen weder wassergesättigt (u.a. während oder kurz nach starken Regenfällen, während oder nach der Schneeschmelze), mit Schnee bedeckt, noch gefroren ist,
- das oberflächliche Abschwemmen von Dünger zur Fassung hin ausgeschlossen ist.

Weitgehend nicht erlaubt ist das Ausbringen von Flüssigdünger (z. B. Gülle).

Die Düngung muss sich nach dem Bedarf der Pflanzen richten. Im Zweifelsfall erfolgt die Düngung nach den Anweisungen einer anerkannten landwirtschaftlichen Versuchsanstalt aufgrund von Bodenproben.

Bestimmungen für die Zone S 1

Zutritt Art. 32
Ausserhalb des Waldes ist der Fassungsbereich einzuzäunen oder aufzuforsten und darf nicht als Weide benutzt werden.

Grundsatz Art. 33
In der Zone S 1 sind nur Nutzungen und Eingriffe zulässig, die der Wasseraufbereitung oder -gewinnung dienen.

**Zulässige
Nutzungen**Art. 34

Im Fassungsbereich ist grundsätzlich nur Graswirtschaft mit Streueschnitt, Gründüngung (Liegenlassen des abgemähten Grases) oder Aufforstung mit Flachwurzlern gestattet.

Art. 35

Zusätzlich zu den Bestimmungen der Zone S 1 gelten die Bestimmungen der Zone S 2 und S 3, sofern die Sachlage nicht durch die Artikel 32 - 34 geregelt wird.

III. SPEZIELLE VORSCHRIFTEN FÜR BESTEHENDE BAUTEN UND ANLAGEN IN DER ZONE S 2 UND S 3

GrundsatzArt. 36

Die zonengerechte Anpassung von bestehenden Bauten und Anlagen ist, sofern nichts anderes bestimmt wird, mittelfristig, d.h. bei baulichen Sanierungs-, Erweiterungs- oder Erneuerungsarbeiten vorzunehmen.

Bestimmungen für die Zone S 3

KlärgrubenArt. 37

Bestehende Klärgruben sowie deren Zu- und Ableitungen sind auf ihre Dichtheit zu prüfen und gegebenenfalls zu sanieren.

Das Abwasser von Klärgruben darf in der Zone S 3 oder oberstrom dieser nicht in einen Vorfluter geleitet werden.

**Flurwege und
Forststrassen**Art. 38

Bestehende Flurwege und Forststrassen sind innert fünf Jahren nach Vollzugsbeginn dieses Reglementes mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge (land- und forstwirtschaftlicher Verkehr sowie Zubringerdienst gestattet) zu belegen. Ausgenommen ist die Korporationsstrasse Haslen-Auen-Täli. Diese Strasse ist mit der Tafel "Wasserschutzgebiet" zu kennzeichnen.

Bestimmungen für die Zone S 2

Bauten

Art. 39

Beim Ausbau und der Erweiterung bestehender Bauten (Einbau, Zweitwohnung, Dachausbau, Anbau etc.) sind Sanitärinstallationen ausschliesslich gebäudeintern (nicht im Kellerboden) an die bestehende Schmutzwasserkanalisation anzuschliessen.

Unterhaltsarbeiten und innere Umbauten an bestehenden Bauten sind unter den Bedingungen dieses Reglementes sowie der Bauverordnung gestattet.

Jauchegruben

Art. 40

Der Ersatz einer bestehenden Jauchegrube bedarf einer Bewilligung der kantonalen Behörde. Bestehende Anlagen sind vom Eigentümer alle drei Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist der Gemeinde mitzuteilen. Diese leitet allenfalls die nötigen Massnahmen zur Sanierung der mangelhaften Grube in die Wege.

IV. SCHUTZMASSNAHMEN WÄHREND DER AUSFÜHRUNG VON BAUVORHABEN

Bauplatz-installationen

Art. 41

Für Bauplatzinstallationen gelten folgende Vorschriften:

- Die Anlage von Baulatrinen mit Sickergrube ist verboten
- Ölfässer, Kannen etc. mit Treibstoff, Schmieröl oder anderen wassergefährdenden Flüssigkeiten sind ausserhalb der Schutzzone S 3 in eine Wanne mit 100 % Auffangvolumen zu stellen.
- Auf dem Bauplatz ist eine der gelagerten Ölmenge entsprechende Menge eines Ölbinders bereitzustellen.

BetriebArt. 42

Während des Baubetriebes sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- Baumaschinen sind über das Wochenende und möglichst auch abends ausserhalb der Schutzzone S 3 abzustellen. Das Reinigen, Auftanken und Reparieren der Maschinen hat ausserhalb der Schutzzone S 3 auf einem geschützten Platz zu erfolgen.
- Bauabfälle jeder Art dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt.
- Der Betrieb von Betonmischanlagen und Umschlaggeräten ist innerhalb der Schutzzonen verboten.

InstruktionArt. 43

Alle auf der Baustelle Beschäftigten sind insbesondere durch persönliche Instruktionen und mit entsprechendem Anschlag auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

BaubewilligungArt. 44

Die Vorschriften der Art. 41 - 43 sind in der Baubewilligung aufzuführen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ZuständigkeitArt. 45

Sämtliche Bauarbeiten, sowie Bauten, Anlagen und Abgrabungen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.

**Spezielle
Anwendungsfälle**Art. 46

Soweit die in diesem Reglement aufgestellten Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen einen Anwendungsfall nicht regeln, gilt für die Zulässigkeit eines Bauvorhabens grundsätzlich die eidg. Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzzonen vom Oktober 1977, teilrevidiert 1982.

Grundbuch

Art. 47

Die Zugehörigkeit eines Grundstücks oder eines Teils davon zu einer Grundwasserschutzzone ist mit Hinweis auf die Vorschriften des Schutzzonenreglementes im Grundbuch anzumerken.

Inkrafttreten

Art. 48

Dieses Schutzzonenreglement tritt samt dem zugehörigen Schutzzonenplan mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Fristen

Art. 49

Für die Art. 37, 38 und 40 gilt eine Frist von einem Jahr nach Inkrafttreten des Reglementes.

ANMERKUNGEN

- 1) Bauordnung der Gemeinde Haslen vom 8.6.76
Zonenplan vom 8.6.76
- 2) BG über die Raumplanung (RPG) vom 22.6.1979 (SR 700); Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (EG zum RPG) vom 28.4.1985 (bGS 721.1)
- 3) BG über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)
- 4) BG über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (GSchG) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20); Kant. EG und V dazu (bGS 814.11 und 814.111); Stoffverordnung vom 6. Juni 1986, Stand 16. September 1992 (SR 814.013)
- 5) SR 814.226.21
- 6) Bestimmungen der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 28. September 1981 (VWF, insbesondere Art. 23; SR 814.226.21) der technischen Tankvorschriften vom 21. Juni 1990 (TTV, SR 814.226.211) und dem Merkblatt für Gebindelager vom 12. August 1987
- 7) SIA-Norm 190, Kanalisation, des Schweiz. Ingenieur- und Architekten Vereins (SIA), Ausgabe 1977
- 8) SR 814.20
- 9) Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (StoV, Stoffverordnung; SR 814.013) vom 9. Juni 1986, Stand am 16. September 1992
- 10) Bestimmungen der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (SR 814.226.21)